



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/3752

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 11. November 2004 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Verfassung in zwei Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 26. Januar 2005, befasst.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf in der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

2. unverändert

„Artikel 5a Schutz und Förderung sozialer Minderheiten

(1) Das Land trägt Sorge dafür, dass niemand wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Identität bevorzugt oder benachteiligt wird.

(2) Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

(3) Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

3. Folgender Artikel 6a wird eingefügt: 3. unverändert

„Artikel 6a
Schutz und Förderung von
Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“

4. **Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

Hinter dem Wort „Lebens“ werden die Wörter „sowie die Tiere“ angefügt.

4. Artikel 44 erhält folgende Fassung: 5. unverändert

„Artikel 44
Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages;
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausge-

setzt hat;

4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;
5. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.“

5. Folgender Artikel 59b wird eingefügt:

6.

unverändert

„Artikel 59b
Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“

6. Folgender Artikel 59c wird eingefügt:

7.

unverändert

„Artikel 59c
Zuständigkeit des Bundesver-
fassungsgerichts

Für Landesverfassungsstreitigkeiten ver-
bleibt es bis zur Errichtung des Landes-
verfassungsgerichts bei der Zuständigkeit
des Bundesverfassungsgerichts.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Ver-
kündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert